

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der COMMUNITOR Internetservice GmbH

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COMMUNITOR Internetservice GmbH (nachfolgend kurz COMMUNITOR genannt) gelten für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und COMMUNITOR. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich COMMUNITOR diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.
- 1.2 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von COMMUNITOR angenommenen Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls gesondert vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In Katalogen, Prospekten etc. enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.
- 1.4 Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt dann als geschlossen, wenn COMMUNITOR nach dem Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Einrichtung einer Website oder Bekanntgabe von Zugangsdaten oder Erstellen bzw. Anpassung von Software) begonnen hat.
- 1.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und Ergänzungen jeden Auftrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit.
- 1.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2 Leistung und Honorare

- 2.1 Der Honoraranspruch von COMMUNITOR entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. COMMUNITOR ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Anbot oder Bestellformular angeführten Preise. Sofern nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich diese Preise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Für wiederkehrende Leistungen wie beispielsweise Hosting von Webseiten, Jahreskooperationen etc. behält sich COMMUNITOR Preisänderungen vor, insbesondere bei Erhöhungen der COMMUNITOR entstehenden Unkosten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Kunde wird spätestens 3 Monate vor Wirksamkeit einer Preiserhöhung darüber informiert.

- 2.3 Alle COMMUNITOR erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (etwa Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.
- 2.4 Alle Leistungen von COMMUNITOR, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von COMMUNITOR.
- 2.5 Diese Leistungen werden nach Stundenaufwand verrechnet, wobei jede begonnene 15 Minuten berechnet werden. Der zur Anwendung gelangende Stundensatz ist dem jeweiligen Kostenvoranschlag zu entnehmen und beträgt ansonsten EUR 140,- zzgl. USt.
- 2.6 Kontakt-/Beratungstunden werden für die Betreuung und Beratung verrechnet, außer es wurde für die Betreuung und Beratung ein Pauschalhonorar schriftlich vereinbart oder ein eigener Support- und Wartungsvertrag abgeschlossen. Kontaktstunden sind ab dem Auftrag des Kunden (in der Regel nach der Präsentation) zu honorieren.
- 2.7 Für alle Arbeiten von COMMUNITOR, die nach erfolgtem Ausführungsbeginn und vor Abnahme vom Kunden aus welchen Gründen auch immer storniert werden, gebührt COMMUNITOR eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich COMMUNITOR zurückzustellen.
- 2.8 Kostenvoranschläge von COMMUNITOR sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von COMMUNITOR schriftlich veranschlagten um mehr als 10 Prozent übersteigen, wird COMMUNITOR den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.

### 3 Lieferung und Erstellung von Software

- 3.1 Bei individuell von COMMUNITOR erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Kunden gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf dem spezifizierten System ausführbaren Programmcode. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei COMMUNITOR, außer es wurde eine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen.
- 3.2 COMMUNITOR übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht oder mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden. Weiters übernimmt COMMUNITOR keine Gewähr dafür, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 3.3 Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Open Source" qualifiziert ist und die von COMMUNITOR nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden.

- 3.4 Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebene Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten.

## 4 Vertragsdauer

- 4.1 Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind auf unbestimmte Zeit oder die in Auftrag oder Bestellung angegebene bestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Teil durch schriftliche oder per E-Mail übermittelte Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt worden ist. Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge können jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich oder per E-Mail aufgekündigt werden.
- 4.3 Die nachstehend angeführten Rechte von COMMUNITOR bei Zahlungsverzug des Kunden bleiben davon unberührt.
- 4.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch COMMUNITOR.
- 4.5 COMMUNITOR ist daher bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem Wege oder per E-Mail unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nach eigenem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 4.6 In jedem dieser Fälle bleibt der Anspruch von COMMUNITOR auf das vereinbarte Entgelt für die restliche Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin unberührt. COMMUNITOR ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch Kosten des Einschreitens von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten, sowie bankübliche Verzugszinsen ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen.
- 4.7 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grunde immer, COMMUNITOR zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. COMMUNITOR ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt.
- 4.8 Der rechtzeitige Abruf solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche COMMUNITOR gegenüber ableiten, zumal das TKG die Speicherung von Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

## 5 Eigentumsrecht und Urheberrecht

Bei Kreativleistungen oder individuell von COMMUNITOR erstellter Software erwirbt der Kunde durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Mangels anders lautender schriftlicher

Vereinbarung mit COMMUNITOR ist der Kunde nur berechtigt, die Leistungen von COMMUNITOR nur selbst zu nutzen.

## 6 Kennzeichnung

COMMUNITOR ist berechtigt, auf allen von COMMUNITOR erstellten Webseiten ein kleines Logo oder Schriftzug "Site by COMMUNITOR" (oder ähnlich) anzubringen sowie die Firmenkontaktdaten (jedenfalls Firmenname und URL) auf der Seite "Impressum" und/oder "Kontakt" zur nennen. Diese Kennzeichnungen müssen auf der Website bis zu einem eventuellen Relaunch durch eine andere Agentur, jedenfalls aber für die Dauer von 12 Monaten ab Fertigstellung der Website durch COMMUNITOR angebracht werden.

## 7 Genehmigung

- 7.1 Alle Kreativleistungen oder individuell von COMMUNITOR erstellte Software (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Funktionsdiagramme, Userinterfaces) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen zwei Wochen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 7.2 Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen von COMMUNITOR überprüfen lassen. COMMUNITOR veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## 8 Termine

COMMUNITOR bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er COMMUNITOR eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an COMMUNITOR. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von COMMUNITOR. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden COMMUNITOR jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

## 9 Zahlung

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten quartalsweise im Vorhinein sowie laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als vereinbart.

- 9.2 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von COMMUNITOR. Für gelieferte Software gilt dies analog dazu, sofern die Software von COMMUNITOR erstellt wurde und nicht allfällige anderslautende Lizenzbedingungen zur Anwendung kommen.
- 9.3 Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber COMMUNITOR und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von COMMUNITOR nicht anerkannter Forderungen des Kunden, sind ausgeschlossen.
- 9.4 Gerechtfertigte und fristgerecht geltend gemachte (siehe Punkt 13) Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines dem Zweifachen der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung entsprechenden Teiles des Rechnungsbetrages.

## 10 Datenschutz

- 10.1 COMMUNITOR wird aufgrund § 93 Abs. 3 (Kommunikationsgeheimnis) und § 97 Abs. 1 (Stammdaten) des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) an personenbezogenen Stammdaten des Kunden speichern: akademischer Grad, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses, außerdem automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von COMMUNITOR nötig ist.
- 10.2 COMMUNITOR wird personenbezogene Verkehrsdaten, die für die Zusammenschaltung und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP, sämtliche andere Logfiles im Rahmen des § 99 TKG 2003, aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß TKG 2003 § 93 Abs. 3 und § 99 Abs. 2 für die und bis zur Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang speichern und kann im gesetzlichen Rahmen eine Access-Statistik führen.
- 10.3 Inhaltsdaten über die Inhalte übertragener Nachrichten wird COMMUNITOR nur kurzfristig, in dem aus technischen Gründen erforderlichen Mindestausmaß speichern.
- 10.4 COMMUNITOR und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.
- 10.5 Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch weitergegeben werden.
- 10.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass COMMUNITOR nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten.
- 10.7 Ruft der Kunde solche Daten innerhalb von drei Wochen nicht ab, so kann COMMUNITOR keine Haftung für die weitere Abrufbarkeit übernehmen.

10.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, das COMMUNITOR gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO teilzunehmen.

10.9 Handlungen von COMMUNITOR aufgrund dieser Verpflichtung können daher keinerlei Ansprüche des Kunden auslösen.

## 11 Datensicherheit

COMMUNITOR hat alle technischen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen.

Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei COMMUNITOR gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet COMMUNITOR dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## 12 Besondere Verpflichtungen des Kunden

12.1 Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes von 1950 idGF., das Verbotsgesetz von 1945 idGF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Zurverfügungstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber COMMUNITOR die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

12.3 Der Kunde verpflichtet sich, COMMUNITOR vollständig schad- und klaglos zu halten, falls COMMUNITOR wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§§ 111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB).

12.4 Wird COMMUNITOR entsprechend in Anspruch genommen, so steht COMMUNITOR allein die Entscheidung zu, wie darauf reagiert wird, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

12.5 Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für COMMUNITOR bzw. deren Dienstleister sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.

12.6 Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

12.7 Der Kunde verpflichtet sich weiters, bei sonstiger Verpflichtung zu Schadenersatz, COMMUNITOR unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

12.8 COMMUNITOR ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn das Verhalten des Kunden oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß oben 12.1. und 12.2. verletzt oder trotz Aufforderung von COMMUNITOR die "Netiquette" nicht einhält.

Sämtliche diese Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung lassen den Anspruch von COMMUNITOR auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Fehlverhalten des Kunden unberührt.

Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von COMMUNITOR.

12.9 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass COMMUNITOR keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich COMMUNITOR anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Wird COMMUNITOR Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt, so kann COMMUNITOR berechtigt und zum Schutz der eigenen Kunden verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden. Auch in Fällen dieses Absatzes sind Ersatzansprüche der Kunden aus bloß leichter Fahrlässigkeit von COMMUNITOR ausgeschlossen.

## 13 Gewährleistung/Mängelrüge

Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung der Regelungen des § 377 Unternehmensgesetzbuch (UGB) für sämtliche Leistungen von COMMUNITOR (Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der Leistung und Rüge eines allfälligen Mangels). Der Kunde hat allfällige Reklamationen längstens innerhalb von einer Woche nach Leistung durch COMMUNITOR schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht der Verbesserung der Leistung durch COMMUNITOR zu.

## 14 Schadenersatzansprüche

14.1 Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mangelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von COMMUNITOR beruhen. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche jedenfalls bei verspäteter Reklamation (siehe Punkt 13) ausgeschlossen.

- 14.2 Für die zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt COMMUNITOR keinerlei Haftung.
- 14.3 COMMUNITOR wird die übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für COMMUNITOR erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- 14.4 Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei von COMMUNITOR vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von COMMUNITOR vorgeschlagene Werbemaßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit überzeugt hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.
- 14.5 Jegliche Haftung von COMMUNITOR für Ansprüche, die aufgrund der Werbemaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn COMMUNITOR seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet COMMUNITOR nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 14.6 Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme COMMUNITOR selbst in Anspruch genommen werden sollte, hält der Kunde COMMUNITOR schad- und klaglos. Der Kunde hat COMMUNITOR sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die COMMUNITOR aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

## 15 Besondere Bestimmungen bei Dienstleistungen

- 15.1 Der Auftragnehmer betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind; dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können; dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 15.2 COMMUNITOR haftet dem Kunden zivil-, straf- und medienrechtlich nicht für den Inhalt übermittelter Daten, die durch die vertraglichen Dienste von COMMUNITOR zugänglich sind.
- 15.3 Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von COMMUNITOR.
- 15.4 IP-Connectivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy).
- 15.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.
- 15.6 Eventuell dem Kunden zugeteilte Adressen und Bezeichnungen können bei Bedarf durch COMMUNITOR abgeändert werden. Bei Registrierung von Domain-Adressen für



den Kunden unterwirft sich dieser den Bestimmungen der jeweiligen Registrierungsstellen (in Österreich der nic.at). Eventuelle Änderungen an Leistungen und Preisen dieser Stellen können an den Kunden weitergegeben werden.

## 16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und COMMUNITOR ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 16.2 Erfüllungsort ist der Sitz von COMMUNITOR.
- 16.3 Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz von COMMUNITOR sachlich zuständigen Gerichtes.
- 16.4 COMMUNITOR ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesem Fall nur für Auswahlverschulden.

Wien, am 20. September 2016